

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.667.453

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8015/J-NR/2021

Wien, am 23. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8015/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage mangelnder Datenschutz auf oesterreich-testet.at“ gerichtet.

Die Anfrage betrifft zum Teil die Tätigkeit der Datenschutzbehörde. Gemäß § 19 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG) kann sich die Bundesministerin für Justiz bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten; dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde jedoch nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde im Sinne von Art. 52 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) widerspricht.

Nach Kontaktaufnahme mit der Leiterin der Datenschutzbehörde und deren Rückmeldung sowie unter Beachtung des oben angeführten gesetzlichen Rahmens teile ich mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Ist der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung auf oesterreich-testet.at verantwortlich?*

- a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Ist der jeweilige Landeshauptmann als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung auf oesterreich-testet.at verantwortlich?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *3. Sind der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der jeweilige Landeshauptmann als gemeinsamer Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) für die Datenverarbeitung auf oesterreich-testet.at verantwortlich?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Diese rechtlichen Beurteilungen fallen nicht in meinen Wirkungsbereich. Im Übrigen weise ich darauf hin, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 Handlungen und Unterlassungen unterliegen. Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten bzw. allgemeine Einschätzungen zu Rechtsfragen einzuholen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Sind Ihnen in diesem Zusammenhang Verdachtsmomente bezüglich der Verwirklichung eines Tatbestands gem. § 314 StGB (zweiter Fall) bekannt?*
 - a. Wenn ja, seit wann?*
 - b. Wenn ja, wodurch?*
 - c. Wenn ja, wurde gem. § 78 StPO Anzeige erstattet?*
- *5. Wie viele Verfahren sind aktuell in Ihrem Ressort bezüglich oesterreich-testet.at anhängig?*

Der zuständigen Fachaufsicht meines Hauses sind keine bezughabenden Strafverfahren bekannt.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *6. Wie viele Verfahren sind aktuell bei der Datenschutzbehörde bezüglich oesterreich-testet.at anhängig?*
- *7. Wie ist der Stand dieser Verfahren?*
- *8. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Verfahren?*
- *9. Wer ist in diesen Verfahren jeweils Partei oder sonstiger Beteiligter? Wurden Verfahren von Amts wegen eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*
 - b. Wenn ja, weshalb?*
 - c. Wenn ja, wann?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5472/J-NR/2021 und die dortigen Ausführungen. Bei oesterreich-testet handelt es zwischenzeitig um eine Webseite, die wiederum auf andere Webseiten, v.a. jene der Bundesländer, verweist. Wer datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist, hängt demnach vom konkreten Verfahren ab, sodass keine pauschale Aussage darüber möglich ist. Darüber hinausgehende Informationen stehen mir – mit Hinweis auf meine einleitenden Ausführungen – nicht zur Verfügung.

Zu den Fragen 10 bis 19:

- *10. Wie viele Verfahren sind darüber hinaus in Ihrem Ressort bzw. bei der Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit der Abwicklung bzw. der Durchführung der Covid-19 Schnelltests anhängig?*
- *11. Wie ist der Stand dieser Verfahren?*
- *12. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Verfahren?*
- *13. Wer ist in diesen Verfahren jeweils Partei oder sonstiger Beteiligter?*
- *14. Wurden Verfahren von Amts wegen eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*
 - b. Wenn ja, weshalb?*
 - c. Wenn ja, wann?*
- *15. Wie viele Verfahren sind zudem in Ihrem Ressort bzw. bei der Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit sonstigen Covid-19 Tests anhängig? (Bitte nach Art des Tests aufschlüsseln)*
- *16. Wie ist der Stand dieser Verfahren?*
- *17. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Verfahren?*
- *18. Wer ist in diesen Verfahren jeweils Partei oder sonstiger Beteiligter?*
- *19. Wurden Verfahren von Amts wegen eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, wie viele?*

b. Wenn ja, weshalb?

c. Wenn ja, wann?

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5472/J-NR/2021 ausgeführt, lässt das Aktenverwaltungssystem der Datenschutzbehörde zwar eine gezielte Suche nach unterschiedlichen Verfahrenstypen zu, nicht jedoch nach dem konkreten Inhalt des Verfahrensaktes. Somit ist eine gezielte Suche nach Verfahren betreffend COVID-19-Tests bzw. -Schnelltests etc. nicht möglich.

Fragen, die iZm COVID-19-Testungen bereits auftraten und im Rahmen von Beschwerdeverfahren nach Art. 77 DSGVO iVm § 24 DSG bereits entschieden wurden, waren insbesondere

- die Zulässigkeit der Erhebung von Testergebnissen beim Zutritt von Krankenanstalten,
- die Zulässigkeit der Anordnung von Testungen nach Auftreten eines Verdachtsfalles und
- die Zulässigkeit der Übermittlung eines negativen Testergebnisses durch ein Labor an die zuständige Gesundheitsbehörde.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

